



PRESSEMITTEILUNG

Revision des Bundesgesetzes über den Konsumentenschutz, eine Operetteübung

Schweizer Produkte müssen vom EU-Markt zurückgezogen werden, weil sie nicht den Sicherheitsnormen der EU entsprechen. Und die Schweiz ist immer noch nicht in der Lage, auch den hiesigen Konsumentinnen und Konsumenten den in Europa geltenden Standard an Sicherheit und Schutz anzubieten.

Drei EU Richtlinien, jene von 1985, 1992 und von 2001, gewähren der Konsumentenschaft im Markt der EU wirkungsvollen Schutz. Im Eurolex-Paket hat die Schweiz nur gerade die Richtlinie von 1985 übernommen, was unter anderem zur Folge hat, dass hierzulande keine generelle Verpflichtung zur Rücknahme von mangelhaften Produkten vom Markt besteht. Allenfalls müsste dazu auf sektorielle Gesetze zurückgegriffen werden, welche bereits mehrere Jahrzehnte alt und längst nicht mehr zeitgemäss sind.

Mehrmals hat die Kommission für Konsumentenfragen dem Bundesrat ihre Empfehlungen eingereicht und verlangt, dass das Konsumentenschutzgesetz grundlegend geändert werde. Sie hat auch Lücken und Mängel in der entsprechenden Gesetzgebung der Schweiz festgestellt, so insbesondere: komplizierte Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen, ungenaue und überholte sektorielle Gesetze, Verwässerung oder Überschneidung von Kompetenzen innerhalb der Bundesverwaltung, Unmöglichkeit für den Konsumenten zu erkennen, welche Behörde letztlich für Fragen von Produktesicherheit und -schutz zuständig ist. Heute kommt vor, dass gegensätzliche Entscheide gefällt werden – oder gar keine. Und einzelne Bundesämter verweisen den Konsumenten gar darauf, überhaupt andere Wege zu beschreiten. Dabei trifft dies nicht nur auf Fragen bezüglich der Produktesicherheit zu, sondern gilt ebenso für die Sicherheit von Dienstleistungen, im Zusammenhang mit der Täuschung der Konsumenten.

In ihrer Empfehlung vom 4. Mai 2003 hat die Kommission für Konsumentenfragen erneut die Aufmerksamkeit des Bundesrates auf die dringende Notwendigkeit einer tiefgreifenden Revision des Konsumentenschutzgesetzes gelenkt. Sie hat dabei auch darauf hingewiesen, wie unsinnig eine Revision von sektoriellen Gesetzen sei, da eine solche bloss zu nicht enden wollenden Diskussionen in den betroffenen Ämtern führen würde, dass über Jahre kein konkretes Resultat zu erwarten wäre und dass auch die geforderte Transparenz keineswegs gefördert würde.

Eine Kommission von unabhängigen Experten hat ihrerseits dem Bundesrat weitgehend gleichlautende Schlussfolgerungen eingereicht. Danach bringt eine Revision von sektoriellen Gesetzen überhaupt nichts. Gefragt sei vielmehr die grundlegende Erneuerung eines generellen Gesetzes wie des Konsumentenschutzgesetzes. Nur auf diese Weise könne ein wirkungsvoller Schutz des Konsumenten erwirkt werden.

Entgegen aller Erwartungen hat sich nun der Bundesrat in seiner Sitzung vom 16. Juni 2003 für eine Revision der sektoriellen Gesetze parallel zum Konsumentenschutzgesetz ausgesprochen, obwohl er an sich eine bessere Information und einen besseren Schutz der Konsumenten durchaus befürwortet. Dabei hätte unser Land nun wirklich ein Gesetz nötig, das den Bedürfnissen der Konsumenten auch entspricht.

Die Haltung des Bundesrates dürfte nun dazu führen, dass die gewünschten Änderungen auf den St. Nimmerleinstag verschoben werden. Und es ist zu befürchten, dass die

Konsumenten mit einer Operetteübung abgespiessen werden, aus der Konsumentenschutz geschwächt hervorgehen wird. .

Warum der Bundesrat diese Wahl getroffen hat, ist nur schwer verständlich. Mag sein, dass der Druck aus gewissen Departementen zu stark wurde, weil die Vertreter aus einzelnen Bereichen (Sektoren) um eine Einschränkung ihrer Kompetenzen fürchten.

Müssen wir denn noch Jahrzehnte darauf warten, bis ein seriöser, wirkungsvoller und nutzbringender Konsumentenschutz Wirklichkeit wird?

Laurent Moreillon, Präsident

Für zusätzliche Informationen:

Laurent Moreillon, Lausanne: Tel. 021/321.30.21 / 321.35.00

19. Juni 2003